

# **Satzung von dem Verein „Intersektionales Bildungswerk in der Migrationsgesellschaft e.V. / IBIM e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Intersektionales Bildungswerk in der Migrationsgesellschaft e.V." (IBIM e.V.). Im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Vereinssitz ist Berlin. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### **(1) Vereinszwecke sind die**

- a) Förderung der Wissenschaft und Forschung;
- b) Förderung der Jugendhilfe;
- c) Förderung von Kunst und Kultur;
- d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- e) Förderung des Andenkens an Verfolgte;
- f) Förderung internationaler Gesinnung;
- g) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
- h) Förderung des Gedankens der Völkerverständigung

### **(2) Erreicht wird der Satzungszweck durch**

- a) Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsangeboten für Menschen aller Altersgruppen sowie Fort- und Weiterbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- b) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Projekten und Maßnahmen der interkulturellen und internationalen Begegnung, insbesondere zu den Themen Nationalsozialismus, Migration, Antisemitismus und Rassismus;

- c) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der jüdischen Kultur und Geschichte, des Nationalsozialismus;
- d) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der Beziehung zwischen Europa und Israel, der Beziehung zwischen Europa und Türkei;
- e) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Geschichte und Gegenwart von Antisemitismus und Rassismus;
- f) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Erforschung der islamischen Kultur und Geschichte;
- g) Durchführung und Unterstützung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Projekten zu den Themen Flucht, Migration und Integration;
- h) Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO und die zeitnahe Veröffentlichung von deren Forschungsergebnissen;
- i) Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen oder Institutionen zur Förderung des Vereinszweckes;
- j) Betrieb von Medienangeboten im Internet und Nutzung von Social-Media-Kanälen;
- k) Betrieb von Jugendbildungsstätte/n und von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen, Bildung- und Weiterbildung und Kultur.

**(3) Wesentliche Bestandteile der auf den Satzungszweck ausgerichteten Vereinsarbeit sind**

- a) die Aufklärung über Rassismus, Antisemitismus und religiösen Extremismus in der Gesellschaft;
- b) die Erforschung und die Analyse der Ursachen von Rassismus, Antisemitismus und religiösem Extremismus;
- c) die Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsstrategien gegen Antisemitismus, Rassismus und religiösen Extremismus;
- d) die konstruktive Analyse von Geschlechterverhältnissen;
- e) die Vermittlung demokratischer Handlungsperspektiven, insbesondere Prävention und Deradikalisierung im Kontext von nationalistischem und religiösem Extremismus;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen zu den voranstehend unter a) bis e) genannten Themenkomplexen;

g) die Durchführung von Begegnungen zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft aus dem In-und Ausland;

h) die Durchführung von Begegnungen zwischen Fachkräften aus dem In-und Ausland.

**(4) Der Verein bekennt sich zur Förderung der Anerkennung und Akzeptanz der Vielfalt von Geschlechtern und sexuellen Lebensweisen.**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Reisekosten und notwendige Auslagen und Aufwendungen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit können auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG tätig sein. Für den Abschluss, die Änderungen und Beendigung des Vertrages ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig; er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Höhe der Vergütung ist vertraulich.

### **§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung**

(1) Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher Mittel im Allgemeinen und zur Durchführung konkreter Projekte.

(2) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag in Geld.

(3) Der Beitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Über die Zahlungsmodalitäten, die Beitragshöhe und weitere die Beiträge betreffende Regelungen entscheidet der Gesamtvorstand durch den Beschluss. Der Gesamtvorstand ist befugt und zuständig, dies in einer Beitragsordnung zu regeln, welche der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Beiträge für einzelne Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen erlassen, gestundet oder ermäßigt werden. Gleiches kann der Gesamtvorstand auch im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zur Höhe der Beiträge an den Gesamtvorstand abgeben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei letzteren muss das für sie handelnde Organ seine Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Mitgliedschaft im Verein besteht als Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft.

(2) Vollmitglieder haben sämtlichen Rechte einer Vereinsmitgliedschaft und können Leistungen und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen und sich satzungsgemäß in die Vereinsarbeit einbringen.

(3) Fördermitglieder haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, weitere Rechte stehen den Fördermitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht zu, insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können Anregungen zum Vereinsleben und zur Umsetzung des Vereinszweckes an den Vorstand richten. Ein Anspruch auf Umsetzung durch den Vorstand besteht nicht. Fördermitglieder können Leistungen und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.

(4) Um Mitglied zu werden, ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass diese Satzung anerkannt und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die sämtliche neu aufgenommenen Mitglieder erhalten erst nach sechs Monaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist

c) durch Ausschluss

d) durch Streichung von der Mitgliederliste,

e) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person bzw. durch deren Liquidation. Erlischt die juristische Person durch Umwandlung, geht die Mitgliedschaft nicht auf den neuen Rechtsträger über.

(6) Die Mitgliedschaft endet bei Tod mit dem Todestag. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in welchem dem Verein die Austrittserklärung zugegangen ist; bereits gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Bei Streichung von der Mitgliederliste endet die Mitgliedschaft mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Bekanntgabe an den Betroffenen.

(7) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet oder kommt eine an die letzte bekannte Erreichbarkeit des Mitglieds gerichtete Erklärung als unzustellbar zurück, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Eine Mitteilung an den Betroffenen erfolgt nicht.

(8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 6 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein**

(1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,

a) vereinsschädigendes Verhalten;

b) das Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen von Vereinsorganen verstößt;

c) beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten oder Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit anderen Vereinsmitgliedern;

d) auf Vorschlag der Mitgliederversammlung wegen Vorliegen eines hier nicht aufgeführten wichtigen Grundes.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen und zum beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Die Anhörungsfrist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(4) Der vom Gesamtvorstand gefasste Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betreffende Mitglied binnen einen Monats ab Bekanntgabe - maßgeblich ist der Zugang beim Mitglied - Einspruch einlegen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, binnen zweier Monate die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei das betreffende Mitglied kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat.

(5) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt dem betreffenden Mitglied auch bei Bestätigung seines Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung unbenommen. Die gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses aus dem Verein hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung zu erfolgen.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Der Verein ist berechtigt den Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit und Information der Mitglieder, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z.B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann

vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z.B. der DSGVO sowie weiteren Datenschutzgesetzen gelten uneingeschränkt.

(2) Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden.

## **§ 8 Organe und Gremien**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium und
- die Mitarbeiter\*innen-Vertretung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen: dem oder der ersten Vorsitzenden und ggf. seinem/ihrer Stellvertreter/in, einem/einer Kassenwart/in. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Die rechtsverbindliche Vertretung wird durch den Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich ausgeübt. Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Über den Abschluss solche Verträge ist der Vorstand nachträglich zu informieren. Der Vorstand nach § 26 BGB ist Geschäftsführender Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand leitet und verantwortet die gesamte Arbeit des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Gesamtvorstand wird durch den Geschäftsführenden Vorstand und durch bis zu fünf Beisitzer gebildet. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und unterstützen den Vorstand bei repräsentativen, öffentlichen und medialen Aufgaben. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die durch Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt; hinsichtlich der Wahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt, Stimmhaltungen bleiben bei Ermittlungen der gültigen Stimmen unberücksichtigt. Bei weiteren Wahlgängen in Einzelwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, welche mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Bei weiteren Wahlgängen in Blockwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach eigenem Ermessen und soweit dies

erforderlich ist. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Gesamtvorstand tagt in der Regel mindestens halbjährlich. Die Vorstandssitzungen sind durch den ersten Vorsitzenden fernmündlich, in Textform oder schriftlich einzuberufen. In eiligen Angelegenheiten und in sonstigen begründeten Fällen darf der Gesamtvorstand seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeiführen.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fassen, in das alle Vereinsmitglieder Einsicht nehmen dürfen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform und muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Mitgliederversammlung versandt bzw. zur Post aufgegeben werden.

(3) In der Einladung ist auf beabsichtigte Satzungsänderungen, Wahlen oder eine beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hinzuweisen und eine vorläufige Tagesordnung anzugeben.

(4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die aktuell beim Verein hinterlegten Kontaktdaten {E-Mail-Adresse, Anschrift, Faxnummer) des Mitglieds abgesendet wurde.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch Interessen des Vereins geboten ist oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch Erklärung gegenüber dem Verein (schriftlich oder in Textform) unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem ersten Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht und die Stimmabgabe dürfen nicht delegiert werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse

a) über die Grundlagen der Vereinsarbeit;

b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss;

c) über die Entlastung des Vorstandes;

- d) über die Abberufung des Vorstandes;
- e) über die Änderung der Vereinssatzung;
- f) über die Auflösung des Vereins;
- g) in sonstigen von dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

Für alle nicht der Mitgliederversammlung oder durch Satzung anderen Organen zugewiesenen Angelegenheiten ist im Zweifel der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder zwingendes Recht nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Protokollant und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und die in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufbewahrt wird.

## **§ 11 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus gesellschaftlichen Akteuren und berät den Gesamtvorstand. Es fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Akteuren und Organisationen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind.

(2) Dem Kuratorium sollen bis zu 15 Personen angehören. Das Kuratorium wird vom Gesamtvorstand für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher\_in. Er\_sie nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Mitarbeiter\*innen-Vertretung**

(1) Der Mitarbeiter\*innen-Vertretung gehören alle bei dem Verein angestellten Mitarbeiter\*innen an.

(2) Die Mitarbeiter\*innen-Vertretung wählt entsprechend der Amtsdauer des Vorstandes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welcher den Gesamtvorstand in Angelegenheiten und Interessen der Mitarbeiter\*innen berät.

(3) Die/der Vorsitzende Mitarbeiter\*innen-Vertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen. Auf Einladung des geschäftsführenden



Vorstandes kann die/der Vorsitzende der Mitarbeiter\*innen-Vertretung mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes hinzugeladen werden.

### **§ 13 Geschäftsführung und Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Der geschäftsführende Vorstand darf bestimmte Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Verantwortung für das Tagesgeschäft und die Durchführung von Projekten an einen oder mehrere besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB übertragen.

(2) Die Tätigkeit der als besonderer Vertreter des Vereins bestellten Personen darf entgeltlich sein, der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, hierfür entsprechende Beschäftigungsverhältnisse für den Verein einzugehen, diese zu ändern oder zu beenden.

(3) Die besonderen Vertreter des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder, wohl aber Vereinsmitglieder sein.

(4) Über den genauen Aufgaben- und Pflichtenkreis sowie den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in dem Beschluss über die Bestellung des jeweiligen besonderen Vertreters.

(5) Der Verein kann bei Vorliegen der haushälterischen Voraussetzungen ein oder mehrere Mitarbeiter oder Projektleiter anstellen. Zuständig für den Abschluss, Beendigung sowie Vertragsinhalte des Anstellungsvertrages oder Anstellung von Mitarbeitern und Projektleitern ist der geschäftsführende Vorstand. Angestellte Mitarbeiter und Projektleiter können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein. Projektleiter können zugleich Vorstandsmitglied sein, in diesem Fall ist der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 5 zu informieren.

### **§ 14 Sonderrechte**

Für den auf der Gründungsversammlung gewählten und zuerst im Vereinsregister eingetragenen Vorstand nach § 26 BGB gelten folgende Bestimmungen als Sonderrechte nach § 35 BGB:

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die/der Betroffene muss von der Mitgliederversammlung persönlich angehört werden und darf sich im Rahmen der Anhörung vor der Mitgliederversammlung selbst oder durch einen Rechts- oder sonstigen Beistand äußern. Die/der Betroffene kann die Ausschlussentscheidung vor einem ordentlichen Gericht überprüfen. Die Klage hat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufschiebende Wirkung.

(2) Es wird ein Veto-Recht für Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeräumt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht ausgeführt werden, wenn durch ein auf der Gründungsversammlung gewähltes und zuerst im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand ein Veto eingelegt wird.

(3) Die Mitglieder haben zu Lebzeiten bis zum Ablauf des 65. Lebensjahres das Recht, an den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins, auch nachträglich neugeschaffener, mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 15 Satzungsänderungen des Vereins**

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

(2) Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

(3) Werden von Behörden oder Gerichten Satzungsänderungen verlangt, so darf der geschäftsführende Vorstand diese durch einfachen Mehrheitsbeschluss vornehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Änderungen der Satzung über den Wortlaut der Satzungsänderung schriftlich oder in Textform zu informieren.

(4) Für sämtliche Anmeldungen zum Vereinsregister ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 16 Mediationsklausel**

(1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt. Bei Streitigkeiten zwischen Verein und Mitarbeitern soll zunächst ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden

Mitgliederbeschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls von dessen steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vereinsvermögen an "neue deutsche Organisationen e.V" (derzeit ansässig Reichenberger Straße 120, Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 14.06.2020 beschlossen worden.